



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 306
S. 930 – 931

19. Juli 1988

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Der Senat erläßt aufgrund § 32 (2) und § 30 (2) Satz 1 WissHG die folgende Verwaltungsordnung für das Hochschulsportzentrum der RWTH Aachen

Verwaltungsordnung für das Hochschulsportzentrum (HSZ) der RWTH Aachen vom 14.07.1988

1. Organisatorische Einbindung des HSZ in die RWTH Aachen

Das HSZ ist eine zentrale Betriebseinheit der RWTH gemäß des § 32 WissHG.

2. Aufgaben des HSZ

Die Aufgabe des HSZ ist die Förderung des Hochschulsports für alle Angehörigen der RWTH Aachen (§ 3 (4), Satz 2 WissHG), insbesondere:

- ### 2.1 Organisation und Durchführung des Sportbetriebs
- Organisation und Durchführung von Angeboten für den Breitensport
 - Organisation und Durchführung des Wettkampfsports (hochschulintern und -übergreifend)
 - Organisation und Durchführung des Rehabilitationssports in Zusammenarbeit mit dem Hochschularzt bzw. den Medizinischen Einrichtungen der RWTH
 - Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich des Breiten- und Wettkampfsports in Zusammenarbeit mit dem Hochschularzt und den Medizinischen Einrichtungen der RWTH Aachen
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

sowie unter Beachtung anderweitig geregelter Verwaltungszuständigkeiten

2.2 Verwaltungs- und Planungsaufgaben

- Wartung und Neuanlage von Sportstätten
- Anmietung von zusätzlichen Sportstätten
- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Beschaffung, Wartung und Vergabe von Sportgeräten
- Vergabe der Sportstätten
- Verwaltung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Sportstätten und Sportgeräte

3. Organisation des HSZ

Die verantwortliche Leitung des HSZ obliegt dem Leiter des HSZ, der mit Zustimmung des Rektorates vom Senat bestellt wird.

Im HSZ sind wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie nichtfestangestellte Mitarbeiter (studentische Hilfskräfte, Übungsleiter) beschäftigt.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vorrangig zur Durchführung der zentralen Organisation und der Verwaltungsaufgaben sowie zur fachlichen Betreuung und Durchführung der Sportveranstaltungen eingesetzt.

Das nichtwissenschaftliche Personal wird zur Abwicklung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie zur Betreuung der Sportstätten und Sportgeräte eingesetzt (Sekretärin, Hallenwart).

Im HSZ können nichtfestangestellte Mitarbeiter (studentische Hilfskräfte, Übungsleiter) zur Durchführung einzelner Sportveranstaltungen zeitlich begrenzt eingesetzt werden.

4. Verantwortliche Zuständigkeiten des Leiters des HSZ

Der Leiter des HSZ ist gegenüber Rektor und Senat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des HSZ sowie den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Personal- und Sachmittel, Räume und Sportstätten, die dem HSZ zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich. Unberührt hiervon bleibt seine Verantwortlichkeit gegenüber etwaigen Drittmittelgebern. Er hat jährlich einen Rechenschaftsbericht anzufertigen und diesen dem Senat über den Senatsausschuß für Hochschulsport vorzulegen. Der Senat überträgt ihm folgende Zuständigkeiten:

- Organisation und Leitung des HSZ zur Sicherstellung der Aufgaben aus Ziffer 2., insbesondere:
- Erstellen und Festlegung des HSZ-Programmes
 - organisatorische Durchführung aller Sportprogramme
 - Festlegung der personellen Zuordnungen und Aufgaben der Mitarbeiter
 - Einsetzung von Übungsleitern auf Honorarbasis
 - Verfügung über alle Finanzmittel des HSZ (Haushaltsmittel, Drittmittel, Gebühren)
 - Organisation von Sonderveranstaltungen
 - Erstellung und Abwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen
 - Förderung des Austausches von wissenschaftlichen Ergebnissen mit anderen Sportzentren und mit den Med. Einrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Rektors im Zuständigkeitsbereich des HSZ

Vertragliche Regelungen über die Verwendung zweckgebundener Mittel können ggfls. eine Mitwirkung der entsprechenden Drittmittelgeber an den oben genannten Aufgaben vorsehen.

Ein Teil dieser Aufgaben kann nach Festlegung durch den Leiter des HSZ von den Mitarbeitern des HSZ übernommen werden. Hierzu ist ein interner Organisationsplan mit den Aufgabenverteilungen zu erstellen.

5. Finanzierung des HSZ

Die RWTH sorgt für eine finanzielle Grundausstattung des HSZ, indem sie im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten aus Planmitteln finanziert:

- die Dauerstellen des HSZ
- den Geschäftsbedarf
- die Erhaltung und den Betrieb.

Das Land NRW unterstützt Aktivitäten des HSZ durch zweckgebundene Zuweisungen, die gemäß Erlaßregelung bewirtschaftet werden.

Darüberhinaus kann das HSZ sich durch weitere Zuwendungen Dritter finanzieren, z. B. durch Sportbeiträge, Kursgebühren, Nutzungsentgelte, Beiträge von Nutzervereinigungen, zweckgebundene Spenden. Über die Verwendung zweckgebundener Mittel können vertragliche Regelungen getroffen werden.

6. Der Ausschuß für Hochschulsport (§ 35 (2) Satz 5) berät das HSZ, und das Rektorat den Senat in Angelegenheiten des Hochschulsports und bereitet die Beschlüsse des Senats vor. Er gibt Empfehlungen insbesondere für die Verwendung der dem HSZ zur Verfügung stehenden Ressourcen, zur Koordination des Hochschulsports sowie zur Verwaltung und Nutzung der Sporteinrichtungen; der Erlaß verbindlicher Richtlinien bleibt dem Senat vorbehalten.
7. Die Regelung der Benutzung des HSZ bleibt einer gesonderten Benutzungsordnung vorbehalten.
8. Die Verwaltungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom
14. 07. 1988

Aachen, den 19. 07. 1988
Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha

Aushang vom: 20.07.1988 - 10.08.1988

abgenommen am: 23. Aug. 1988 Ki